

# **Kassel-West – Stadtteilentwicklung im Vorderen Westen**

## **Satzung in der Fassung vom 09. Dezember 2014**

### **§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kassel-West – Stadtteilentwicklung im Vorderen Westen“, abgekürzt „Kassel-West“.
- (2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Kassel.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - die Förderung von Kunst und Kultur
  - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
  - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zweckeinsbesondere im Stadtteil Vorderer Westen in Kassel..
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung oder Durchführung

von Stadtteilkonferenzen, von Kunst- und Kulturveranstaltungen, von Veranstaltungen zu städtebaulichen Entwicklung, von Stadtteilfesten, von Veranstaltungen zur gesundheitlichen Aufklärung, von Veranstaltungen oder Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern und Kunstwerken, von Präsentationen der Stadtteilgeschichte, der Herausgabe von Publikationen, von Ausstellungen und von Maßnahmen zur Vernetzung von Bürgeraktivitäten

sowie weiteren Maßnahmen, die der Förderung des Zusammenlebens im Stadtteil dienen, und die hier nicht explizit aufgeführt sind.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrags in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger

- Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
  - (7) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitglieds.

### **§ 5 - Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist 14 Tage nach der ordentlichen Jahreshauptversammlung fällig und wird per Einzugsermächtigung erhoben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, deren Übertragung unzulässig ist.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

### **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

### **§ 7 - Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem / der Vorsitzenden,
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
  - d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
  - e) einer zuvor von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zahl von Beisitzern / Beisitzerinnen.
- (2) Der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeder allein, gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vermögens und im Rahmen der Ausgabenplanung die Verwendung der Einnahmen. Insbesondere gehören zu den Aufgaben:
  - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung,
  - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) die Vorschläge für die Wahl von Beiratsmitgliedern bzw. deren vorläufige Ernennung,
  - g) die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Kassenabschlusses und des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - h) die Ernennung des Protokollführers / der Protokollführerin für die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 8 - Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Wahl des Beirats,
- d) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und Rechnungsergebnisses des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins des vorangegangenen Geschäftsjahres,
- e) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Bestellung von 2 Kassenprüfern,
- h) die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- i) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- j) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke unter Maßgabe des § 14 dieser Satzung.

## § 9 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder sind dazu vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einem (1) Monat einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 10 - Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind alle beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter oder die Leiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter oder einer Wahlleiterin übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem (1) Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin.
- (5) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und durch den / der vom Vorstand ernannten Protokollführer/in zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen.

## **§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 aller Mitglieder oder von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7-10 der Satzung entsprechend der Maßgabe, dass in besonders dringenden Fällen eine Ladungsfrist von fünf (5) Werktagen ausreicht. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

## **§ 12 – Beirat**

- (1) Die Mitglieder des Beirats können natürliche oder juristische Personen werden. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Mitgliedern.
- (2) Über die Zahl der Mitglieder des Beirates entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand kann Mitglieder des Beirats vorläufig ernennen. Diese vorläufige Ernennung ist der nächsten Mitgliederversammlung als Vorschlag zur Abstimmung vorzulegen.
- (4) Der Beirat soll Empfehlungen zu grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit abgeben. Er soll den Verein insbesondere in fachlichen Fragen, aber auch bei der Öffentlichkeitsarbeit beraten und unterstützt den Verein bei der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.
- (5) Die Mitglieder des Beirats müssen keine Vereinsmitglieder sein.

## **§ 13 - Kassenprüfung**

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Schatzmeister / die Schatzmeisterin den Kassenabschluss und das Rechnungsergebnis zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer prüfen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Kassenabschluss sowie das Rechnungsergebnis und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

## **§ 14 - Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Freunde des Stadtmuseums Kassel e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.